

**Österreichischer Menschenrechtsbeirat ( MRB )**  
**Überblick über die erstattete Empfehlungen des MRB**  
**zum Thema Schulungen in der Sicherheitsexekutive**

## **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der MRB hat im Rahmen der von ihm behandelten Problembereiche wiederholt Empfehlungen zum Thema Schulungen in der Sicherheitsexekutive abgegeben. Schon auf Grund der Stellung des Beirates als Kontroll- und Beratungsorgan, das neben dem Aufzeigen von menschenrechtlich relevanten strukturellen Defiziten auch Verbesserungsvorschläge in Form von Empfehlungen erstattet und die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen begleitet, wird klar, dass dem Bereich der Schulungen eine wesentliche Bedeutung zukommt. Im Rahmen der **Analyse der strukturellen Gegebenheiten** der Polizeitätigkeit aus menschenrechtlicher Sicht und der Wahrnehmung von Missständen und Übergriffen nicht als isolierte Einzelvorkommnisse sondern als symptomatische Äußerungen, deren Ursachen im System liegen, werden Schulungen als auf Prävention und Nachhaltigkeit ausgerichtete Maßnahmen aufgenommen. Die Empfehlungen zu den Schulungen in der Sicherheitsexekutive reihen sich gleichsam als Querschnittsmaterie in die seitens des Beirates bearbeiteten Themenbereiche ein.

Im Folgenden wird ein Überblick über die erstatteten Empfehlungen zu Schulungen in der Sicherheitsexekutive in chronologischer Reihenfolge gegeben. Vorweg sei anzumerken, dass sich die Empfehlungen zu einem großen Teil sehr stark auf einzelne Bereiche und spezifische Zielgruppen beziehen (z.B. AbschiebebeamtenInnen, PAZ Kommandanten etc.) und nur vereinzelt allgemeine Schulungen zum Gegenstand haben.

## **2. Zum Thema Problemabschiebungen**

Der MRB befasste sich gleich nach seiner Einsetzung mit der Durchführung von sog. „Problemabschiebungen“, die wegen der Intensität des Eingriffs in die Menschenrechte der abzuschiebenden Person besondere Anforderungen an die BegleitbeamtenInnen stellen. Insbesondere der tragische Tod von Marcus Omofuma hat veranschaulicht, dass ein spezifisches permanentes **Training der BeamtenInnen betreffend den Umgang mit Personen, die mit Zwang abgeschoben werden** müssen, unerlässlich ist. Die zu vermittelnden Kenntnisse über die Rechte der abzuschiebenden Person sowie der Befugnisse der BeamtenInnen, das Wissen über die Situation und Handlungsmöglichkeiten im Zielland, Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit sowie Deeskalationsstrategien, Sprachkenntnisse zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten mit der abzuschiebenden Person und einschlägige medizinische Kenntnisse sollen dabei die BeamtenInnen in der Verhältnismäßigkeit ihrer Handlungen unterstützen.

1.	Der Beirat empfiehlt regelmäßige Folgeschulungen in angemessenen Zeiträumen (mindestens einmal jährlich) unter Einbeziehung der von den für diese Tätigkeit eingesetzten Beamten und Beamtinnen gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.
2.	Der Beirat empfiehlt, den Bericht der Einrichtung der Innenrevision im BMI (siehe Punkt 8) und daraus zu ziehende Schlüsse in die Schulungsunterlagen aufzunehmen und in einem Sondermodul zu bearbeiten.
3.	Der Beirat empfiehlt, einschlägige medizinische Erkenntnisse, wie etwa die Gefahr des Eintrittes eines Schockzustandes bei gefesselten Personen, in die Schulungen einzubeziehen.
4.	Der Beirat empfiehlt, den Unterricht in größerem Ausmaß als bislang durch gemischte Teams zu gestalten.
5.	Der Beirat empfiehlt, Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen die Teilnahme an Schulungen zu eröffnen.
6.	Der Beirat empfiehlt, die Vermittlung von Sprachkenntnissen zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeit mit der abzuschiebenden Person in die Schulung einzubeziehen.
7.	Der Beirat empfiehlt, den Beamten und Beamtinnen in den Schulungen Wissen über die Situation und die Handlungsmöglichkeiten im Zielland zu vermitteln.
8.	Der Beirat empfiehlt, die einschlägige Judikatur der unabhängigen Verwaltungssenate, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH) sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in die Schulungen einzubeziehen.

Mit **Erlass** des BMI vom 1. Juni 1999 (Richtlinien für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftwege – Linienflüge) wurde festgelegt, dass ausschließlich entsprechend ausgebildete BeamtInnen für Abschiebungen auf dem Luftweg einzusetzen sind.

Die **Evaluierung** der Umsetzung der Empfehlungen durch den MRB hat ergeben, dass die AbschiebebeamtInnen in zweimal jährlich abzuhaltenen **Folgeschulungen** einschlägige rechtliche Grundlagen, psychologische Aspekte, Konfliktmanagement, Erste-Hilfe Ausbildung, verhältnismäßiger Einsatz der Anwendung einsatzbezogener Körperkraft, spezielles Englisch sowie Emergency-Trainings vermittelt bekommen. Als TrainerInnen werden ExpertInnen aus den verschiedenen Bereichen eingesetzt, im Sinne der Einbindung von sog. **gemischten Teams** sollen auch verstärkt ressortexterne ExpertInnen herangezogen werden. Mitgliedern des Beirates steht die Teilnahme an diesen Schulungen offen, wovon in der Vergangenheit auch öfters Gebrauch gemacht wurde. Zur Vertiefung der einsatzrelevanten Rechtsmaterie wird die einschlägige Judikatur der UVS, VfGH, VwGH und des EGMR in Fallbeispielen präsentiert, um die Inhalte der Entscheidungen in anschaulicher Form darzustellen. Eine wie in Empfehlung 28 vorgeschlagene systematische und regelmäßige Überprüfung des Ablaufs von Problemabschiebungen erfolgt nicht, im Rahmen der Schulungen werden aber Einzelfälle und gemachte Erfahrungen diskutiert.

### **3. Zum Thema Minderjährige in Schubhaft**

Die **Kommunikation und Vernetzung** zwischen allen mit der Behandlung von Minderjährigen im fremdenrechtlichen Verfahren befassten Behörden, Dienststellen, nichtsstaatlichen Organisationen sowie Trägern von speziellen Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige ist Grundlage für ebenso rasche wie kompetente Entscheidungsprozesse im Einzelfall. Besondere Bedeutung misst der Menschenrechtsbeirat daher der Schaffung eines **gemeinschaftlichen Angebots an Schulung und Erfahrungsaustausch** aller mit minderjährigen Fremden befassten Stellen bei.

**Regelmäßige Schulungen** sollen den ReferentInnen im fremden- und im asylrechtlichen Verfahren, den SicherheitswachebeamtInnen in den Polizeigefangenenhäusern, aber auch externen Kooperationspartnern (insbesondere Jugendwohlfahrtsträger, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Schubhaftbetreuung, Clearingstellen) spezifische Kenntnisse im Umgang mit minderjährigen Fremden vermitteln, beispielsweise betreffend die altersspezifische Psychologie und Kommunikation, die Möglichkeiten der Altersabschätzung, die rechtliche Stellung von Minderjährigen, die Möglichkeiten der Familienzusammenführung, die Situation Minderjähriger in typischen Herkunftsländern. **Regelmäßige Foren** für einen regionalen und bundesweiten Erfahrungsaustausch sollten diese Maßnahmen zur ständigen Verbesserung der Entscheidungsabläufe ergänzen.

Die Aufsicht über Schubhäftlinge stellt wegen möglicher Sprachbarrieren, des Kontaktes mit Menschen unterschiedlichster ethnischer und kultureller Herkunft und der daraus allenfalls entstehenden Mißverständnissen für das Wachpersonal eine besondere Herausforderung dar. Mit Hilfe von spezifischen Kenntnissen der **interkulturellen Kommunikation und Konfliktlösungsfähigkeiten** könnten mögliche Konflikte zwischen dem Wachpersonal und Schubhäftlingen vermieden oder auch deeskaliert werden. Minderjährige Schubhäftlinge bedürfen einer besonderen Betreuung durch das Wachpersonal. Das Wachpersonal sollte sorgfältig ausgewählt werden, in der Lage sein auf die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger einzugehen, junge Leute zu führen und zu motivieren. Dem Beirat erscheint auch wesentlich, dass ausreichend Wachpersonal in den PAZ eingesetzt wird, da das Verhältnis der Anzahl der Schubhäftlinge und des Wachpersonals Auswirkungen auf die Qualität der Anhaltung hat.

Neben der Schaffung von entsprechenden Haftbedingungen für diese Personengruppe wurde seitens des MRB auch angeregt, die mit dem Umgang mit Minderjährigen befassten Personen auf die speziellen Bedürfnisse aufmerksam zu machen.

38. (6.)	Der Beirat empfiehlt, regelmäßige Schulungen anzubieten, in denen ReferentInnen im fremden- und asylrechtlichen Verfahren, SicherheitswachebeamtInnen in den Polizeigefangenenhäusern, aber auch externen Kooperationspartnern spezifische Kenntnisse im Umgang mit minderjährigen Fremden vermittelt werden, wie etwa über altersspezifische Psychologie und Kommunikation, Möglichkeiten der Altersabschätzung, die rechtliche Stellung von Minderjährigen. Diese Schulungen sollten von gemischten Teams aus Vertretern und Vertreterinnen des BMI, der Jugendwohlfahrt und einschlägig tätiger privater Hilfsorganisationen vorbereitet und durchgeführt werden.
39. (7.)	Der Beirat empfiehlt, regionale und bundesweite Foren für einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch aller mit der Behandlung von Minderjährigen im fremdenrechtlichen Verfahren befassten Behörden, Dienststellen, nicht staatlichen Organisationen und Personen anzubieten und zu diesem Zweck die Kooperation mit befassten externen Stellen zu suchen. Diese Foren sollten von gemischten Teams aus Vertretern und Vertreterinnen des BMI, der Jugendwohlfahrt und einschlägig tätiger privater Hilfsorganisationen vorbereitet und durchgeführt werden.
40. (8.)	Der Beirat empfiehlt, Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen die Teilnahme an solchen Schulungen zu eröffnen.
60. (28.)	Der Beirat empfiehlt, einen Erfahrungsaustausch der PGH-KommandantInnen sowie Schulungen aller damit befassten BeamtInnen über internationale Haftstandards zu institutionalisieren.
66. (34.)	Der Beirat empfiehlt, dem Wachpersonal Fortbildungsveranstaltungen im Umgang mit Minderjährigen anzubieten. Bei der Abhaltung solcher Veranstaltungen sollten externe ExpertInnen, wie z.B. VertreterInnen der

	Jugendwohlfahrtsträger oder von Jugendanwaltschaften beigezogen werden.
67. (35.)	Der Beirat empfiehlt, dem Wachpersonal den Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen in interkultureller Kommunikation zu ermöglichen (vgl. hierzu Empfehlung des Menschenrechtsbeirates „Interkulturelles Kommunikationstraining – Woche der Begegnung“ vom 22. Februar 2000).

Nach den Beobachtungen der **Kommissionen** und dem Bericht der **Arbeitsgruppe „Zukunft der Schubhaft“** entspricht keines der PAZ einem international normierten und empfohlenem Unterbringungsstandard für Minderjährige (siehe Einrichtung der Haftzellen, die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und sich auch außerhalb der Zelle zu bewegen, Sport- und Bildungsangebote). Mit der Schaffung von speziellen Einrichtungen für Minderjährige (Clearingstellen) wurde die Problematik der Anhaltung von Jugendlichen in einer altersgerechten Umgebung entschärft aber nicht gänzlich gelöst; weiterhin werden Minderjährige auch in PAZ angehalten, weshalb auch ein spezielles Training von WachebeamtenInnen für den Umgang mit Minderjährigen nach wie vor erforderlich ist. Eine Evaluierung der oben angeführten Empfehlungen ist bisher nur ansatzweise erfolgt und wird voraussichtlich zu Beginn 2004 durchgeführt. Nach den zur Zeit vorliegenden Informationen wurde in Bezug auf die Clearingstellen den Empfehlungen des MRB nachgekommen; so findet beispielsweise regelmäßig ein **regionaler Erfahrungsaustausch** zwischen den Projektträgern und den Behörden statt. Das **PAZ Kommandantentreffen** findet zumindest einmal jährlich statt; die Thematisierung des Umgangs mit Minderjährigen ist dabei ebenso wenig bekannt wie das Abhalten von Schulungen von ReferentInnen entsprechend der Empfehlung 38.

#### **4. Zum Thema „Diskriminierender Sprachgebrauch“**

Der Beirat hat bereits im Jahr 1999 begonnen, sich mit der Problematik des diskriminierenden Sprachgebrauches in der Sicherheitsexekutive zu beschäftigen und die Einsetzung einer **Arbeitsgruppe** beschlossen. Der Auftrag dieser Arbeitsgruppe wurde dahingehend formuliert, das sprachliche Verhalten der Angehörigen der Sicherheitsexekutive auf eine allenfalls zu Grunde liegende diskriminierende Grundhaltung (bewusst/unbewusst) zu untersuchen und diesbezügliche Vorschläge zur Verbesserung zu erstatten. Außer Frage steht, dass der Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive nicht allein durch Verordnung oder Erlässe geändert werden kann. Viel mehr bedarf es einer **Bewusstseinsänderung** der Sicherheitsorgane, die durch die Kombination von **Aufklärung, Ausbildung, Information** und entsprechende **Führung** herbeigeführt werden kann.

Vorweg wurden seitens des Beirates untenstehende Empfehlungen verfasst, sowie eine **diskursanalytische, sprachwissenschaftlich Studie** zu diesem Thema in Auftrag gegeben die nunmehr vorliegt. Auf Grund der Ergebnisse der Studie ist zu erwarten, dass seitens des Beirates weitere Empfehlungen (auch im Hinblick auf Schulungen) erstattet werden.

80. (1.)	Der Beirat empfiehlt, in den Beurteilungsprozess des Aufnahmeverfahrens einen psychologischen Test, in dem die charakterlichen Eigenschaften und Grundhaltungen der AufnahmewerberInnen geprüft werden sollen sowie ein dementsprechendes Gespräch einzubeziehen.
81. (2.)	Der Beirat empfiehlt, in den Grundausbildungen und der berufsbegleitenden Fortbildung ein interkulturelles Kommunikationstraining zu verankern, sowie eine „Woche der Begegnungen mit von Diskriminierung

betroffenen Gruppen“ durchzuführen. Vorurteile gegen Fremde, Behinderte, Kranke und dgl. könnten dabei aufgezeigt und im Kontakt mit diesen von Diskriminierung betroffenen Gruppen effizient abgebaut werden. Diese Lehrveranstaltungen wären durch Trainer oder TrainerInnen zu leiten, die für eine möglichst intensive Einbindung der Schüler und SchülerInnen (Gruppenarbeiten, Workshops, Diskussion mit den Gästen udgl.) zu sorgen hätten. Als TrainerInnen sollte jeweils ein(e) ausgebildete(r) KommunikationstrainerIn der Sicherheitsexekutive im Zusammenwirken mit einem externen Trainer oder einer externen Trainerin fungieren.

**Neu:**

### **Empfehlungen aus dem Bericht "Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive"**

1. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Sicherheitsakademie mit der Planung eines Moduls, welches sich auf Grundlage der vorliegenden Studie, mit der Sensibilisierung der BeamtInnen der Sicherheitsexekutive mit dem Thema "(diskriminierender) Sprachgebrauch" beschäftigt, zu beauftragen und das Konzept nach Möglichkeit bis zum Ende des Jahres 2004 fertig zu stellen. In die Planungsarbeiten sollte auch der Menschenrechtsbeirat einbezogen werden.
2. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, das Modul neben der Grundausbildung auch in die Aus- und Fortbildung der BeamtInnen der Sicherheitsexekutive verbindlich zu integrieren.
3. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ExpertInnen, die sich mit der Planung und Durchführung dieses Moduls beschäftigen, zu einem "Follow-up" einzuberufen, in dem eventuelle Mängel aufgezeigt und die Grundlagen für die Optimierung späterer Schulungen erarbeitet werden sollen.
4. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass für Vortragende aus der Exekutive spezielle verbindliche Schulungen zu diesem Themenbereich eingeführt werden. Diese Schulungen sollten durch ein Team aus ExekutivbeamtInnen, LinguistInnen und DidaktikerInnen konzipiert und durchgeführt werden.

Der MRB geht von einer **Umsetzung beider Empfehlungen** aus: Im Zuge des Aufnahmeverfahrens wird ein psychologischer Test sowie ein Explorationsgespräch abgehalten.

Sowohl die Grundausbildung als auch die berufsbegleitenden Fortbildung befindet sich derzeit in einem Reformprozess in dem der MRB durch die AG Schulungen eingebunden ist. Interkulturelle Kompetenz wird ebenso wie Menschenrechte als Querschnittmaterie in verschiedenen Trainingseinheiten angesprochen. Im Rahmen der Grundausbildung werden unter anderem Kommunikationstraining und Konfliktmanagement, Menschenrechte, angewandte Psychologie, Berufsethik und Gesellschaftslehre sowie Verfassungsrecht vermittelt.

Im Rahmen der Fortbildung werden zu den in der Empfehlung angesprochenen Thematik gezielte Projekte durchgeführt wie z.B. „Lehrgang polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft,“ Seminar Menschen-Rechte, „Berufsethik,“ und ADL Seminare. Auch das Projekt Interkulturlotse (Ausbildung von VerbindungsbeamtInnen für MigrantInnen) zielt auf den Abbau von Vorurteilen und Vermeidung von Diskriminierung ab.

### **5. Zum Thema „Anhaltung von Frauen“**

Der Mangel an weiblichen SicherheitswachebeamtInnen wird im Zusammenhang mit der Anhaltung von Frauen besonders offensichtlich und relevant. Der MRB hat daher in diesem Zusammenhang mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, die eine stärkere **Präsenz weiblicher Beamtinnen** zum Ziel haben. So sollen Frauen bereits in der Bewerbungsphase mittels

Informationskampagnen für den Exekutivdienst interessiert werden und somit die Anzahl von Bewerberinnen signifikant gesteigert werden. Dies sollte in der Folge dazu führen, dass sich auch der Anteil von Frauen in den Grundkursen deutlich erhöht (um dem gegebenen Aufholbedarf beschleunigt Rechnung zu tragen, wäre eine Frauenanteil von über 50% unter den Auszubildenden anzustreben) und dass somit eine ausreichende Anzahl an qualifiziertem weiblichen Personal zur Verfügung steht. Gerade auch in Regionen, in denen wenige weibliche Beamtinnen bei der Exekutive tätig sind und sich „traditionell“ nur sehr wenige Frauen bewerben, sollte die Tätigkeit als Exekutivbeamtin besonders stark beworben werden, um den Frauenanteil beschleunigt zu erhöhen.

Da die Exekutive ein stark männlich dominiertes Berufsfeld ist und war regt der MRB weiters an, zu prüfen ob nach den Aufnahmekriterien tatsächlich von Gleichberechtigung ausgegangen werden kann und zu diesem Zweck die standardisierten Aufnahmetests im Einstellungsverfahren auf geschlechterstereotyp preformiertes Wissen laufend zu evaluieren.

101 (9.)	Der Beirat empfiehlt regelmäßig einzelne Grundlehrgänge ausschließlich für Frauen auszuschreiben und zwar so lange bis der Anteil von weiblichen Exekutivbeamten 40 % beträgt – eine derartige Maßnahme wäre gem. Art. 7 Abs. 2 B-VG verfassungskonform.
102 (10.)	Der Beirat empfiehlt, die Aufnahmetests im Hinblick auf Kriterien, die von Frauen auf Grund der Sozialisationsunterschiede möglicherweise schwerer erfüllt werden können, nachweislich laufend kritisch zu überprüfen.

Seitens des BMI wurde erklärt, dass die Ausschreibung einzelner Grundlehrgänge ausschließlich für Frauen mangels Verfassungskonformität gem. Art. 7 Abs. 2 B-VG nicht durchführbar sei; es werden in Bezug auf das Auswahlverfahren jene KandidatInnen aufgenommen, die auf der Basis von Eignungstest die höchste Punkteanzahl aufweisen. Der MRB steht auf dem Standpunkt dass, - um dem nach wie vor vorherrschenden Ungleichgewicht der Anzahl von männlichen und weiblichen BeamtInnen entgegen zu wirken - „**affirmative action**“ gerechtfertigt sei. Die Empfehlung zielt lediglich auf die Schaffung einer Möglichkeit ab, **einzelne Grundlehrgänge** ausschließlich für Frauen anzubieten, um etwaigen Zugangsbarrieren entgegenzuwirken.

Nach Auskunft der Gleichbehandlungsbeauftragten im BMI werden alle Tests laufend im Hinblick auf geschlechtsspezifische Kriterien überprüft, weshalb der MRB von der Umsetzung dieser Empfehlung ausgeht.

## **6. Zum Thema „Information von Angehaltenen Personen“**

Als gravierendes Problem wird die Tatsache betrachtet, dass es zwischen zahlreichen fremdsprachigen Angehaltenen (besonders Schubhäftlingen) und den AufsichtsbeamtInnen aufgrund von **Sprachbarrieren** praktisch keinen Informationsfluss gibt und somit alltägliche Probleme im PAZ nur schwer mitgeteilt werden können (auf andere Angehaltene als ÜbersetzerInnen kann nicht immer zurückgegriffen werden). Auch im Zusammenhang mit der medizinischen Betreuung wird die oft mangelnde sprachliche Verständigungsmöglichkeit problematisiert. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse der BeamtInnen werden daher für wünschenswert erachtet.

Nach Berichten der Kommissionen ergeben sich immer wieder Beschwerden von Schubhäftlingen im Zusammenhang mit **DolmetscherInnen**. Diese würden in manchen Fällen eine nicht ihrer Funktion entsprechende Position beziehen und wirkten sogar einschüchternd auf die befragten Personen. Eine nicht den Tatsachen entsprechende Übersetzung der Angaben der Angehaltenen, die möglicherweise unter Beeinflussung seitens der DolmetscherInnen abgegeben wurde, ist nicht nur vom menschenrechtlichen Standpunkt zu beanstanden, sondern liegt auch nicht im Interesse der Behörde. Das Bundesasylamt (BAA) hat seit dem Jahre 2000 verstärkte Maßnahmen im Bereich der Qualitätsverbesserungen für DolmetscherInnen unternommen. Im Zuge dessen sind u.a. Richtlinien für ein Anforderungsprofil von DolmetscherInnen erstellt worden. Gleichzeitig werden vom BAA weitere interne Qualitätskontrollen durchgeführt. Im Asylbereich werden außerdem Grundinformationen über das Verfahren - in Form von (nicht verpflichtenden) Fortbildungsveranstaltungen - gegeben.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Qualitätsevaluierung von DolmetscherInnen schwierig ist, sollte es zumindest hinsichtlich der Kenntnis der deutschen Sprache zu einer entsprechenden Überprüfung kommen. Der MRB regte daher an, basierend auf bereits vorhandenen Erfahrungen im BAA Bemühungen zu unternehmen, dass

- ein Anforderungsprofil für DolmetscherInnen erstellt,
- eine interne Qualitätskontrolle durchgeführt wird
- „DolmetscherInnenlisten“ zentral im Wege der zuständigen Fachabteilungen im BMI ausgetauscht werden und dadurch auf eine gemeinsame, einheitliche, Österreichweite „DolmetscherInnenliste“ zurückgegriffen und
- Fortbildungsveranstaltungen für DolmetscherInnen durchgeführt werden.

Im Zuge des permanenten Evaluierungsprozesses des Standes der Umsetzung der Empfehlungen des MRB hat sich gezeigt, dass oftmals seitens des BMI Regelungen durch Erlässe getroffen worden sind, die jedoch nicht bis zu den ausführenden BeamtInnen an der Basis durchdringen. Neben der rechtlichen Umsetzung der Empfehlungen ist auch die **praktische Umsetzung** von großer Bedeutung und sollte daher verstärkt forciert werden. Um alle BeamtInnen, die mit den im Bericht „Information von Angehaltenen“ angesprochenen Themenbereichen befasst sind, davon zu unterrichten, wäre es sinnvoll die im Zuge der Umsetzung des Berichtes erfolgten Änderungen den zuständigen BeamtInnen in Schulungen zu vermitteln.

142. (12.)	Der Beirat empfiehlt zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse der BeamtInnen zu ergreifen.
146. (16.)	Der Beirat empfiehlt, ähnlich den „Richtlinien des Bundesasylamtes betreffend den Einsatz von Dolmetschern“ ein Anforderungsprofil für DolmetscherInnen auch im Bereich des FrG zu entwickeln, eine interne Qualitätskontrolle durchzuführen und Fortbildungsveranstaltungen auch für DolmetscherInnen anzubieten.
162. (32.)	Der Beirat empfiehlt, alle in diesem Bericht ergangenen Empfehlungen zum Gegenstand von Schulungen für all jene BeamtInnen zu machen, die den Inhalt der Empfehlungen im Zuge ihrer Tätigkeit praktisch umzusetzen haben.

Nach Angaben des BMI wird die Umsetzung dieser Empfehlungen zu Zeit geprüft bzw. einem Arbeitskreis der weiteren Bearbeitung zugewiesen. Seitens des Beirates wurde bisher keine

Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen zum Thema „Information von Angehaltenen“ vorgenommen, daher können zum jetzigen Zeitpunkt keine belegte Aussagen dazu gemacht werden.

## **7. Zum Thema „Medizinische Betreuung von Angehaltenen Personen“**

Problematisiert wurde, dass die **Ausbildung der SanitäterInnen** oft mehrere Jahre zurückliegt, ohne dass Folgeschulungen stattfanden; Folgeschulungen zumindest einmal pro Jahr wären wünschenswert. Weiters sollten Schulungen und Praktika in Krankenhäusern forciert und medizinisches Fachpersonal als externe ReferentInnen eingeladen werden.

Einen wichtigen Kooperationsbereich stellt die **Zusammenarbeit von AmtsärztInnen, Betreuungseinrichtungen und BeamtInnen** dar. Insbesondere im Falle von Hungerstreik bzw. bei psychisch beeinträchtigten Personen wird ein reibungsloses Zusammenwirken dieser Akteure für eine adäquate Betreuung des Betroffenen von essentieller Bedeutung. Die Einrichtungen der Schubhaftbetreuung sollten darin unterstützt werden, sich fachlich zur Betreuung insbesondere von Menschen im Hungerstreik weiterzubilden. Weiters können gemeinsame Schulung von AmtsärztInnen, WachebeamtInnen und SchubhaftbetreuerInnen auch einen besseren Erfahrungsaustausch zu Problemen in der medizinischen Versorgung von angehaltenen Personen mit sich bringen.

Der Beirat ist der Ansicht, dass hinsichtlich der psychischen Betreuung nicht in allen Fällen die routinemäßige Beiziehung von professionellen psychischen BetreuerInnen erforderlich ist. Stattdessen sollen jene Personen, die in der Betreuung und Versorgung der angehaltenen Personen tätig sind (neben den AmtsärztInnen auch die SchubhaftbetreuerInnen und die WachebeamtInnen bzw. SanitäterInnen), durch spezielle Schulungen für Symptome **psychischer Auffälligkeiten** sensibilisiert werden, um gegebenenfalls PsychiaterInnen bzw. PsychotherapeutInnen beizuziehen.

Um Zeichen von **Selbstgefährdung** besser zu begreifen, hält es der Menschenrechtsbeirat für erforderlich den polizeiärztlichen Dienst, die SicherheitswachebeamtInnen und die SchubhaftbetreuerInnen dahingehend näher über Symptome und Erkennungsmerkmale in Form von Schulungen zu informieren.

169. (7)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, jährlich Folgeschulungen für SanitäterInnen abzuhalten, dazu medizinisches Fachpersonal als externe ReferentInnen beizuziehen, sowie zu fördern, dass SanitäterInnen Praktika in Spitälern, Ambulanzen oder anderen geeigneten Einrichtungen absolvieren.
180. (18)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Fachgespräche von Polizei- und HonorarärztInnen, SanitäterInnen, WachebeamtInnen und SchubhaftbetreuerInnen zu kritischen Bereichen der medizinischen Versorgung angehaltener Personen durchzuführen, um in diesen Bereichen die Kooperationsmöglichkeiten besser auszunützen und die medizinische Versorgung angehaltener Personen zu optimieren.
181 (19)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, BetreuerInnen der NGO-Vertragspartner in der Schubhaftbetreuung die Teilnahme an Schulungen zur medizinischen Versorgung angehaltener Personen zu ermöglichen, insbesondere wenn diese betreuungsrelevante Aspekte wie Hungerstreik oder psychische Beeinträchtigungen behandeln.
190. (28)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Aufmerksamkeit von WachebeamtInnen bzw. SanitäterInnen und SchubhaftbetreuerInnen gegenüber psychischen Auffälligkeiten angehaltener Personen durch gemeinsame Schulungen zu erhöhen

197. (35)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, SchubhaftbetreuerInnen zu gemeinsamen Schulungen mit dem polizeiärztlichen Dienst und SicherheitswachebeamtenInnen einzuladen bzw. eigenständige Fortbildungsmaßnahmen zu diesem Zweck zu fördern.
207. (45)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen des polizeiärztlichen Dienstes eine Einheit zum Erkennen von Anzeichen der Selbstschädigung einzubeziehen. Der Menschenrechtsbeirat legt ein Konzept vor, nach dem diese Schulungseinheiten ausgerichtet werden könnten (siehe Bericht zur „Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen“, Anhang).
208. (46)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, BeamtInnen, SchubhaftbetreuerInnen und SanitäterInnen verstärkt für die Gefahr der Selbstschädigung und Selbsttötung angehaltener Personen zu sensibilisieren. Die gemeinsame Schulung von BeamtInnen, SanitäterInnen und SchubhaftbetreuerInnen hat darüber hinaus auch den Vorteil, das Thema von unterschiedlichen Seiten beleuchten zu können und ein besseres gegenseitiges Verständnis und die Möglichkeit zum Austausch von Meinungen und Erfahrungen zu schaffen. Der Menschenrechtsbeirat legt ein Konzept vor, nach dem diese Schulungseinheiten ausgerichtet werden könnten (siehe Bericht zur „Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen“, Anhang).
220 (58)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Rahmen der Schulung von SicherheitswachebeamtenInnen, die Dienst in PAZ versehen, den Erfahrungen von SicherheitswachebeamtenInnen mit Modellen eines gelockerten Haftregimes, wie etwa einer Offenen Station, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Derzeit wird die Evaluierung der Empfehlungen zum Thema Hungerstreik und sonstige spezifische medizinische Problemlagen durchgeführt; allgemeine medizinische Fragen wurden derzeit noch nicht überprüft. Nach den vorliegenden Informationen ist jedoch anzunehmen, dass die Umsetzung der Empfehlungen nicht erfolgt ist.

## Neu:

### 8. Aus dem Bericht "Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt - Risikominimierung in Problemsituationen"

#### Schulungen

1. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die für das neue Einsatztrainingskonzept vorgesehenen Fortbildungsstunden pro Jahr und Beamter/Beamtin zumindest im ursprünglich geplanten Ausmaß beizubehalten. Das Ziel, mit den Schulungen in einem angemessenen Zeitraum sämtliche ExekutivbeamtInnen zu erreichen sollte mit Nachdruck verfolgt werden. Um die Handlungsabläufe zu festigen erachtet es der Menschenrechtsbeirat weiters als notwendig, die Schulungen in angemessenen Abständen zu wiederholen.

2. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt eine Ausdehnung des Schulungskonzepts zum Umgang mit psychisch kranken Menschen. In diesem Sinne erscheint die Ausbildung spezieller TrainerInnen sinnvoll, welche auf Ebene der Bundesländer und in Kooperation mit den dortigen psychiatrischen Einrichtungen eigenständig die Organisation und Abhaltung von Seminaren übernehmen. Derartige train-the-trainer-Seminare könnten in einwöchigen Kursen mit den bereits bisher zur Verfügung stehenden ExpertInnen abgehalten werden.

3. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, wegen der großen menschenrechtlichen Relevanz, welche dem Handeln der Exekutive gegenüber sozialen Randgruppen zukommt, neben neigungs- bzw. interessenorientierten Fortbildungen auch Seminare mit verpflichtender Teilnahme durchzuführen. Neben der Entsendung von Einzelpersonen sollte auch die Teilnahme größerer Teile von Dienstgruppen, Einheiten oder Streifenteams überlegt werden, um möglichen Widerständen gegen "Neues" innerhalb der Gruppe entgegenzuwirken.